

Der Landrat, St. Goarshausen, den 2. Januar 1939. -  
L. H. A. 6. Jan. 1939

## Betriebsverbrauch an Mineralöl erzeugnissen bei den Feuerwehren.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 13. Dezember 1938 - Kdo F (2) 210 Nr. 59/38 (RMBl. IV. S. 2164 m) ersuche ich um Angabe des Bedarfs an Mineralöl erzeugnissen bei den Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren.

In dem anliegenden Formblatt sind alle Mineralöl-erzeugnisse einzutragen, die beim Betrieb der Kraftfahrzeuge und Motorspritzen zur Verwendung kommen.

Frist: 15. Januar 1938.

Die Frist ist unbedingt einzuhalten.

J. V.

An den Herrn Bürgermeister  
in

## III Heterogeneous

三

Der Bürgermeister.

Kastätten, den 9. Januar 1939.

Goarshausen, den 9. Januar 1939.

Betr. Verbrauch an Mineralölgerzeugnissen bei den Feuerwehren.  
Zur Verfügung vom 2.1.1939.

Unter Bezugnahme auf den Rundschreiben der Feuerwehrverwaltung vom 2.1.1939. Hiermit gebe ich den Fragebogen nach

Ausfüllung zurück. An die entsprechenden Feuerwehren wird

erstmalig jene zu erfolgen, die noch nicht ausgefüllt haben.

der Feuerwehr und Polizei weiter.

Um dem aufzufordernden Zustand zu folgen, ist die Motorölverteilung

auszutragen, die bei der Ausfüllung zu berücksichtigen ist.

zur Ablieferung zu rufen.

Erst: 1. Januar 1939.

An Herrn Landrat

Die Erstlieferung ist aufgefordert einzuhalten.

in

G. V.

ST. Goarshausen

44-4

der Herrn Bürgermeister

AN

Der Kreisfeuerwehrführer  
des Kreises St. Goarshausen  
Fernsprecher 244  
Tagebuch Nr. 1.

St. Goarshausen, den 25. Januar 1939.

27. Jan. 1939

27.

Bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden stehen 5 Stück gebrauchte Saug- und Druckspritzen, die von der Berufsfeuerwehr überholt worden sind, zum Preise von je 200 RM zum Verkauf.

Falls der Erwerb einer solchen Spritze in Aussicht genommen sein sollte, bitte ich, sich sogleich dieserhalb an die Brandversicherung zu wenden.

An

G r o e f f .

den Herrn Bürgermeister  
in

Kaufmänn

W-M

W-M 29  
In der unten  
+ ob. +  
G.

~~Der Bürgermeister.~~

Nastätten, den 17. März 1939.

~~Gezeichnet am 17. März 1939. Gezeichnet am 17. März 1939.~~

An

den Herrn Landrat ~~der Feuerlöschpolizei~~ ~~der Feuerlöschpolizei~~

St. Goarshausen.

~~Feuerlöschpolizei-Kraftfahrzeuge~~ ~~Feuerlöschpolizei-Kraftfahrzeuge~~

Betr. Kraftfahrzeuge der Feuerlöschpolizei.

Zur Verfg. v. 14.3.1939 L.Nr. 636.

~~Die Fahrzeugbeschreibung wird hiermit übersandt.~~

*W. M. H. H.*

14-4

~~der Herrn Landrat~~

*W. M. H. H.*

*W. M. H. H.*

Der Landrat. St. Goarshausen, den 14. März 1939. -  
L. Nr. 636. Eing. 15. März 1939. 115

Betrifft: Kraftfahrzeuge der Feuerlöschpolizei.

Für die im Kreise St. Goarshausen im Verkehrsbefindlichen Feuerwehr-Kraftfahrzeuge einschliesslich Motorspritzen ist mir nach anliegenden Muster eine Fahrzeugbeschreibung bis zum 18. d. Mts. spätestens vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

An den Herrn Bürgermeister  
in Kürtzweiler

*Pirkey*

*H. H.*

*L.*

Der Landrat.

L.Nr. 3909.

St. Goarshausen, den 24. März 1939.

Stadt Nastätten

Betrifft: Kraftfahrzeuge der Feuerlöschpolizei.

Emp. 2.8. März 1939.

Verfügungen, die die Feuerlöschpolizei betreffen, sind in Zukunft genauestens zu beachten, da ich andererseits gezwungen bin, Strafen in Anwendung zu bringen.

Über die Abstellung der Mängel an den Fahrzeugen, welche dem Dampfkessel-Überwachungsverein in Koblenz vorgeführt waren, ist mir umgehend zu berichten.

An

den Herrn Bürgermeister  
in  
Nastätten.

J. M.

Kirche

1. 3. 39. L.

W. H

zu den Dingen  
ob. &

g

Der Oberpräsident  
der Provinz Hessen-Nassau  
O.P. Nr. 2644.

Der Reichsführer SS  
u. Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O-VuR. R II 913/39.

Abschrift.

Kassel, den 17. April 1939.

Abschrift.

Berlin, den 4. April 1939.

Schnellbrief!  
Mittel zur Förderung des Feuerlöschwesens.

(1) Aus den auf Grund des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. Februar 1939-RGBI. I S. 113-aufkommenden Mitteln wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1939 für Zwecke des Feuerlöschwesens der Betrag von 80 000 RM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Unterverteilung dieses Betrages ist nach Anhörung des Landes bzw. Provinzialfeuerwehrführers und der in dem Gebiet zugelassenen öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, gegebenenfalls auch der privaten Versicherungsunternehmen, restlos für Zwecke des Feuerlöschwesens und möglichst in Höhe der bisher seitens der Versicherungsunternehmen geleisteten Zuschüsse für folgende Sachgebiete vorzunehmen:

- 1) Beihilfen an Feuerwehren und Gemeinden:
  - a) Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Spritzenhäusern,
  - b) zur Einrichtung und Erhaltung von Feuermelde- und Alarmgeräten,
  - c) Unterrichtskurse und Führerkurse für Feuerwehren, Ausbildungslehrgänge für die Bedienung von Kleinmotorspritzen (Feuerlöschunterricht an Fortbildungsschulen),
  - d) Zuschüsse an Gemeinden für Einrichtungen von Feuerschutznetzen.
- 2) Unterstützung von Feuerwehrorganisationen.
- 3) Einrichtung und Unterhaltung von Feuerwehrschulen.
- 4) Teilnahme an Feuerlöschproben und feuertechnischen Veranstaltungen (Tagung von Feuerwehrverbänden).
- 5) Aufwendungen für die Förderung des Baues von Kleinmotorspritzen und ihre Prüfungen.
- 6) Beihilfen für die Verbesserung der Löschwasserversorgung.
- 7) Prüfung von Löschwasseranlagen.
- 8) Aufwendungen für sachliche Leistungen zur Verbesserung des Feuerlöschwesens im Zusammenhange mit dem Luftschutz.
- 9) Brand- u. Feuerschau (Besichtigungen und Prüfungen von Gebäuden und Einrichtungen auf Feuersgefahr).

(3) Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in obiger Aufstellung Kosten für die in Preussen ausgeführte hauptamtliche Brandschau nicht enthalten sind, wohl aber Mittel in Höhe der nicht zur Auszahlung gekommenen Zuschüsse der Versicherungsunternehmen an die Landes- bzw. Provinzial-Feuerwehrverbände für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939. Die Zuteilung von Mitteln für die hauptamtliche Brandschau wird durch Sondererlass geregelt.

- (4) Die Finanzierung der sonstigen gemeinnützigen Leistungen für Zwecke der Brandverhütung und -bekämpfung verbleibt den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.
- (5) Die zur Auszahlung kommenden Beträge sind von Ihnen auf die örtlich zuständige Regierungshauptkasse anzuweisen und ausserplanmäßig bei Kapitel V 14 hinter Titel 49 des Reichshaushalts der Ordnungspolizei für das Rechnungsjahr 1939 zu buchen.

Jm Auftrage:

gez. Dr. Bader.

An die Landesregierungen (ausser Österreich u. d. sudetendeutschen Gebieten),  
preussischen Oberpräsidenten - Kassel -

Abschrift

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Da mit weiteren Erlassen über die Verteilung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer zu rechnen ist, muss es hinsichtlich der Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf den bisher von den Brandversicherungsanstalten aus eigenen Mitteln geförderten Aufgabengebieten bis auf weiteres bei dem bisherigen Verfahren bleiben. Danach sind die Anträge durch die Hand der Landräte den zuständigen Brandversicherungsanstalten vorzulegen, die mir die Anträge nach sachlicher Prüfung mit einem Vorschlag vorlegen. Ich werde alsdann im Rahmen der mir selbst zur Verfügung stehenden Mittel entsprechende Beträge zur Verfügung stellen. Nach Ausführung des Unternehmens, Lieferung der bestellten Geräte usw. und Vorlage der sachlich und rechnerisch geprüften Rechnungsunterlagen durch die Brandversicherungsanstalten werde ich die bewilligten Beträge zur Zahlung anweisen. Die sachliche Prüfung wird zweckmäßig im bisherigen Umfang durch den höheren technischen Beamten der Brandversicherungsanstalten erfolgen.

Die den Anstalten noch vorliegenden Anträge bitte ich hiernach zu bearbeiten.

Absatz I meines Erlasses vom 24. ds. Mts. -O.P.Nr. 1951-findet hierdurch seine Erledigung.

Etwa dort vorhandene Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen bitte ich mir zu übersenden. Ich habe die Reg.-Präsidenten gebeten gebeten zu veranlassen, dass die Landräte, Bürgermeister u. Feuerwehrführer entsprechend unterrichtet werden.

An die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel,  
An die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, die in Frage kommenden Oberbürgermeister kreisfreier Städte zu verständigen, sowie die Landräte anzuweisen, die Bürgermeister und Feuerwehrführer entsprechend zu bescheiden.

Über die Frage der Gewährung etwaiger weiterer freiwilliger Leistungen der Brandversicherungsanstalten, insbesondere der Gewährung billiger Darlehen, folgt baldmöglichst weiterer Erlass.

In Vertretung  
gez. Dr. Nollau.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Der Landrat. St. Goarshausen, den 31. Mai 1939

L.Nr. 1110. 1. Juni 1939

Abschrift zur Kenntnis. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sind mir spätestens bis zum 10. Juni 1939 zur Weiterleitung einzureichen.

J. V.  
Ende r.

An  
den Herrn Bürgermeister  
in

W-M

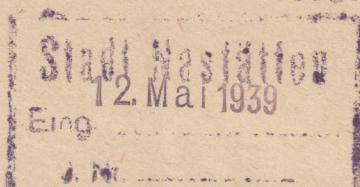
1. Ich kann keine weiteren  
Abholen für lokale Zwecke  
für Bewilligung

2. Ich kann nicht  
für

Der Landrat

St. Goarshausen, den 5. Mai 1939.

K.B.Nr.



Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. Februar ds. Js. – K.B.Nr. – betreffend Bestellungen von Feuerwehrdruckschläuchen habe ich zum Ausdruck gebracht, dass die Nassauische Brandversicherungsanstalt sich bemühen wollte, für die Bestellungen die Bewilligung einer Prämie zu erreichen. Wie die Anstalt mir mitteilt, ist es noch nicht vorauszusehen, ob die Bemühungen von Erfolg sein werden. Da im Interesse der Feuersicherheit die baldige Lieferung der Druckschlüsse notwendig ist, so bitte ich um Mitteilung bis spätestens 20. Mai ds. Js. ob Ihre Bestellung aufrecht erhalten bleibt, auch wenn ein Zuschuss nicht gewährt wird. Wenn bis zum 20. Mai eine Mitteilung nicht eingegangen ist, so wird angenommen, dass die Bestellung aufrecht erhalten bleibt.

Dr. Brunnträger

An

den Herrn Bürgermeister

in

Nassau

1. die Rücksicht auf die Prämie bleibt bestehen  
2. auf die Rücksicht auf die Prämie

M. M

1. 1/2 J.

2. 1/2 J.

## Abschrift.

## Hessen-Nassauischer Provinzialfeuerwehrverband.

Kassel, den 15. Mai 1939.

A.Z.Nr. III/27.

## An die Herrn Kreisfeuerwehrführer!

Betr.: Feuerlöschprämien

Bezug: Rundschreiben 9/39 vom 12.5.1939 des Amtes für Freiwillige Feuerwehren 1065/39-Schn./Ste.-

Eine Feuerlöschaft hat Bedenken geäussert, dass die weitere Zahlung von Feuerlöschrämen für gute Löschhilfe als ein Verstoss gegen den RdErl.d.RMdI.v. 24.1.1939-Pol.-O.-VuR.PBG 2106/38 angesehen werden kann. Der Chef der Ordnungspolizei hat durch Erlass vom 4.5.1939 O-VuR R.II 493/39 entschieden, dass der oben genannte Runderlass als Verbot sich nur auf die die Strafverfolgung vorbereitende Ermittlungsarbeit der Polizei bezieht.

Jch bitte diese Entscheidung zur Kenntnis zu bringen, aber gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Prämien, die für gute Löschhilfen gezahlt werden ausschliesslich im Interesse des Feuerschutzes oder für zusätzliche Anschaffungen der Wehr, nicht aber zu kameradschaftlichen Veranstaltungen verwendet werden.

Obige Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt mit  
der Bitte, die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass Prämien nur für  
Feuerlöschzwecke verwendet werden dürfen.

Der Provinzialfeuerwehrführer:  
gez. Unterschrift.

Verteiler: An die Herren Landräte 2. An die Herrn Kreisfeuerwehrführer.

Der Landrat St. Goarshausen den 19. Mai 1939.

K. T.

It Studi Nasional  
Eng. 22. Mai 1939

St. Goarshausen, den 19. Mai 1939.

Abschrift zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

J. A.

W e r n e r,

An

den Herrn Bürgermeister

jin

Der Bürgermeister.

Nastätten, den 11. November 1938.

11/11/38

Betr. Bereitstellung von Personen zwischen dem 45. u. dem  
60. Lebensjahr für den Feuerlöschdienst im "Bedarfs-  
fall."

Zur Verfg. vom 20.10.1938. L.Nr. 81/37.

Nach Mitteilung des ehemaligen Oberbrandmeisters Dauer sind die s.Zt. angegebenen Feuerwehr-Ersatzleute in mehreren Feuerwehrübungen ausgebildet worden.

Wie festgestellt worden ist, haben bereits die meisten inzwischen in der Hilfspolizei, Luftschutz, Militärversorgungen usw. Verwendung gefunden. Ersatz für diese Leute ist kaum hier noch vorhanden. Die meisten sind bereits schon anderweitig organisiert.

An

den Herrn Landrat  
in  
ST. Goarshausen.

+ d. zu den Befehl +  
+ der Bf. H. und + 16/11

Ber. Landrat.  
L.Nr. 81/37.

St. Goarshausen, den 20. Oktober 1938.

Betr.: Bereitstellung von Personen zwischen dem 45. und dem 60. Lebensjahr für den Feuerlöschdienst im „Bedarfsfall“.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung L.Nr. 81 vom 15. Januar 1937 ersuche ich um Bericht, ob die Anordnung zur Ausbildung der älteren Jahrgänge unbedingt durchgeführt wird. Weiter ist festzustellen, ob die Ersatzleute auch heute noch im „Bedarfsfall“ restlos verfügbar sind, oder welche von Ihnen anderweitig verwendet werden (Luftschutz, Militärbe- orderungen usw.).

Frist: bestimmt 15. 11. 1938.

Stadtverwaltung

Brunnträger.

An

den Herrn Bürgermeister 27. Okt. 1938  
in

Auftritt

U. 4/11 38  
Am 15. J. 38 - seologen U. 2/2 39  
U. 20/12 38 ob. + Am 15. März 1939  
Am 20. Januar 1939 seologen.  
seologen. ob.  
U. 14/3 39 ob.  
Am 24/4 39 ob. Am 20. April 1939 ob.  
Am 20. Mai 1939 seologen ob.  
ob. ob.  
U. 2/6 39.  
Am 4-4 Sideri Octavi  
+ ob. ob.  
ob.

A. 1. 2. 1. 1.  
Nass. Brandversicherungsanstalt  
Der Oberpräsident  
(Vorw. des Bezirksverbandes Nassau)  
III E 5/23

Wiesbaden, den 27. Mai 1939

Herrn Landrat St. Goarshausen.

„In letzter Zeit wird von einigen Vertretern ein Hand- Trockenfeuerlöscher „Clou“ an Bürgermeister und andere behördliche Stellen zum Preise von 27 RM vertrieben.“

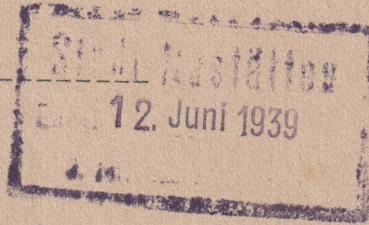
Aus den hier vorgelegten Prospekten über den Trockenlöscher „Clou“ ist weder die Herstellerfirma noch der Vertreter dieser Firma ersichtlich. Es kann auch nicht festgestellt werden, ob der Löscher vom Technischen Ausschuss des Feuerwehrbeirates geprüft und für gut befunden worden ist.

Damit die Gemeinden ihr Geld nicht für unnütze Zwecke ausgeben, bitte ich die Herren Bürgermeister anzuweisen, grundsätzlich nur solche Handlöscher zu kaufen, die vom Technischen Ausschuss des Feuerwehrbeirates gutgeheissen worden sind.

Ich bitte die Herren Bürgermeister anzuweisen, in Zweifelsfällen den Herrn Bezirksfeuerwehrführer Branddirektor Diel in Wiesbaden, Berufsfeuerwehr Neugasse, zu hören.

Nassauische Brandversicherungsanstalt

In Vertretung  
gez. Dr. Ludewig  
Landesrat.



Der k. Landrat  
K. J.

St. Goarshausen, den 9. Juni 1939.

N. 186 37.  
In den Orten  
# 16. 6. 1939  
G.

Abschrift zur Kenntnis.

L a n g e .

vl-M

An

den Herrn Bürgermeister  
in

Wastbüchen

Der Landrat.

L. Nr. ./. 17.

St. Goarshausen, den 15. Juni 1939.

Stadt Haslach

Betrifft: Waldbrandgefahr 17. Juni 1939

RdErl.d.RFSSuChdDtPol. im RMdJ.v.20. 5. 1939 - 0 - KfK R II 498/39. -  
RMBliV.S.1179.

Alljährlich werden grosse Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet. Die Ursache ist in den meisten Fällen sträflicher Leichtsinn und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Um dem entgegen zu wirken, ersuche ich um Bekanntgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Richtlinien zur Verhütung von Waldbränden an die Bevölkerung. Strenge Überwachung wird durch die Polizeibeamten erfolgen.

Den Schulleitern ist von dem Runderlass Kenntnis zu geben, damit diese von sich aus die Schulkinder über die Waldbrandgefahr belehren und auf die Folgen von Waldbränden, oder Brandstiftung hinweisen können.

An den  
Herrn Bürgermeister

in

J. V. F. d. e. r.